



**Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:**

(gem. § 7 Abs. 2 und 3 der Promotionsordnung des Fachbereichs Sicherheitstechnik vom 18. August 2000)

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt
2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) entsprechend § 10 in einer für den Druck vorbereiteten Form in maschinengeschriebenem Text und einem kurzen Lebenslauf mit Bildungsweg am Schluss in vierfacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung und je ein Belegexemplar etwaiger auszugsweise erfolgter Vorveröffentlichungen. Sollte die Prüfungskommission mehr als vier Personen umfassen, ist eine entsprechende Anzahl von Dissertationsexemplaren nachzureichen.

*Anmerkung: Bitte noch ein zusätzliches Exemplar für die Auslage einreichen. Bitte für die Plagiatsprüfung die Dissertation zusätzlich in elektronischer Form mit einreichen.*

4. eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache für Veröffentlichungszwecke; auf die Einreichung eines Abstracts in französischer Sprache kann verzichtet werden.
5. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat
6. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat
7. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe des Datums, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation
8. eine Erklärung, welcher Doktorgrad angestrebt wird
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als 3 Monate vergangen sind und die Promovendin oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht

*Anmerkung: entfällt aufgrund der Einschreibepflicht als Promotionsstudentin /Promotionsstudent. Daher bitte eine aktuelle Studienbescheinigung beifügen.*

10. Ggf. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, widerspricht.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers bzw. der oder des Habilitierten, die oder der den Promovenden oder die Promovendin betreut hat
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 1
3. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

*Anmerkung: Hier bitte alle Veröffentlichungen auflisten. Auch die, die nicht in Bezug zur Dissertation stehen.*